



Gemeinde Hofstetten-Flüh

PROTOKOLL

Gemeinderat (Amtsperiode 2018-2021)

84. Sitzung vom Dienstag, 9. November 2021

19:30 Uhr - in der Aula, Primarschulhaus Hofstetten

Sitzungsleitung:	Schenker Felix
Teilnehmende:	Benito Gaberthüel Samantha Gubser Peter Meppiel Andrea Schuppli Domenik Stöckli Oser Brigitte Zeis Thomas Gamba Patrick Häner Sonja
Gäste:	Küry Brigitta, Präsidentin AG 60+, Koordinationsgruppe Alter Hinteres Leimental (Trakt. 1)
Entschuldigt:	Benz Bruno Berdats Patrick
Protokollführung:	Rüger-Schöpflin Verena

Verhandlungen

- | | | |
|----|----------------|--|
| 1 | 0.1.2.3
763 | Traktanden
Traktandenliste |
| 2 | 9.1.2
764 | Budgetierung, Nachtragskredite
Verabschiedung Budget 2022 |
| 3 | 0.2.0.3
765 | Verträge, Vereinbarungen
Genehmigung und Verabschiedung Leistungsvereinbarung Pro
Senectute |
| 4 | 7.1.0.2
766 | Gemeinderecht
Genehmigung Teilrevision Abwasserreglement |
| 5 | 7.0.0.2
767 | Gemeinderecht
Genehmigung Teilrevision Wasserreglement |
| 6 | 0.2.2
768 | Personal
Wahl Inventurbeamtin/Inventurbeamter
Wahl Stv. Inventurbeamtin/Inventurbeamter |
| 7 | 9.8.1.9
769 | Gewerbezone G1
Erwerb Gewerbezone G1
Kauf Parzellen-Nrn. 866, 867 und 869 |
| 8 | 0.1.1.0
770 | Einberufung
Einberufung einer Gemeindeversammlung |
| 9 | 0.1.2.9
771 | Übriges Gemeinderat
Verschiedenes |
| 10 | 0.1.2.9
772 | Übriges Gemeinderat
Informationsrunde GR-Ressortchefs / Verwaltung / Pendenzen
(vertraulich) |

0.1.2.3	Traktanden
763	Traktandenliste

Als zusätzliche Traktanden werden die Geschäfte «Budget 2022» und «Kauf der Parzellen GB-Nrn. 866, 867 und 869» aufgenommen.

Das Geschäft «Budget 2022» wird als erstes Traktandum behandelt. Vor dem Geschäft «Einberufung einer Gemeindeversammlung» (alt Traktandum 5) wird das Geschäft «Kauf der Parzellen GB-Nrn. 866, 867 und 869» (Traktandum 6) beraten.

9.1.2	Budgetierung, Nachtragskredite
764	Verabschiedung Budget 2022

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 02. November 2021 das Budget im Sinne eines Antrages zuhanden der Gemeindeversammlung genehmigt und verabschiedet.

Nicht explizit wurden Beschlüsse zur Teuerungszulage, dem Steuerfuss, Feuerwehersatzabgabe sowie der Deckung von Finanzierungsfehlbeträgen (Punkt 4 – 7) gefasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig im Sinne eines Antrages zuhanden der Gemeindeversammlung:

- 4) keine Teuerungszulage für das Gemeindepersonal festzulegen (haupt- und nebenamtliches Personal)
- 5) den Steuerfuss gemäss Art. 4 des Gemeindesteuerreglements für natürliche Personen auf 110% und für juristische Personen auf 100% der einfachen Staatssteuer festzusetzen
- 6) die Feuerwehersatzabgabe auf 8% der einfachen Staatssteuer festzusetzen: Minimum CHF 20.-- / Maximum CHF 400.—
- 7) Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss Vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.

0.2.0.3	Verträge, Vereinbarungen
765	Genehmigung und Verabschiedung Leistungsvereinbarung Pro Senectute

Aufgrund einer Gesetzesänderung im Kanton Basel-Landschaft dürfen neu Institutionen, welche im Bereich Alter Leistungen erbringen (z.B. Alters- und Pflegeheime), keine Beratungsstellen mehr führen. Aus diesem Grund stellt die Stiftung Blumenrain die Beratungsstelle für Altersfragen per Ende 2021 ein und hat den Vertrag im gegenseitigen Einverständnis mit den 5 Gemeinden aus dem Solothurnischen Leimental fristgerecht gekündigt.

Die Pro Senectute bietet bereits seit mehreren Jahren in Bättwil für die Solothurnische Bevölkerung einmal pro Monat Beratungen vor Ort an, welche rege genutzt werden.

Die bereits bestehenden Strukturen der Pro Senectute sollen in erweiterter Form der Bevölkerung 60+ weiterhin zur Verfügung gestellt werden. Um diese Leistungen zu konkretisieren, haben die Gemeindevertreter in der Koordinationsgruppe für Altersfragen des hinteren Leimentals mit der Pro Senectute eine Leistungsvereinbarung ausgearbeitet.

In diese wurden zusätzliche Leistungen aufgenommen wie z.B. die aktuelle Corona Hotline, Ausbau der Beratungen zu Hause, Generationen übergreifende Projekte, Vernetzung mit der Pro Senectute der beiden Basel und den damit verbundenen Zugang zu Kursen in den beiden Kantonen, mit dem Ziel, attraktive Angebote zur Gesundheitsförderung zu schaffen und der Bevölkerung in allen Fragen rund um das Thema Alter beratend zur Seite zu stehen.

Die Pro Senectute ist auf alle Wünsche der fünf Solothurnischen Gemeinden vorbehaltlos eingegangen. Des Weiteren hat sie sich verpflichtet, die Koordination aller im Bereich Alter tätigen Institutionen und Vereine zu übernehmen und auch die Vernetzung mit der Altersregion Leimental BL sicherzustellen.

Bisher hat die Gemeinde Hofstetten-Flüh jährlich durchschnittlich CHF 3'300.-- für die Leistungen der Anlaufstelle für Altersfragen (AfA) bezahlt. Diese Kosten entfallen ab dem Jahr 2022.

Die Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute sieht vor, dass jede Gemeinde jährlich CHF 1.-- pro Einwohner/in bezahlt. Der jährliche Beitrag der Gemeinde Hofstetten-Flüh beläuft sich im Jahr 2022 auf ca. CHF 3'200.--.

Andrea Meppiel begrüsst, dass gemeinsam mit den anderen Gemeinden etwas lanciert wird. Sie möchte wissen, ob der Gemeindebeitrag gleichbleibt, wenn sich abzeichnet, dass die Leute vermehrt das Angebot der Beratung zu Hause in Anspruch nehmen, oder ob von einer Zusatzverrechnung ausgegangen werden muss.

Brigitte Stöckli Oser erwidert, dies sei nicht der Fall. In der Leistungsvereinbarung ist festgehalten, was alles inbegriffen ist. Bei speziellen Projekten müsse mit einem Mehrpreis gerechnet werden.

Die Arbeitsgruppe 60+, die Koordinationsgruppe Alter HL und die ressortverantwortliche Gemeinderätin, Brigitte Oser Stöckli, beantragen dem Gemeinderat, die Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden des Solothurnischen Leimentals und der Pro Senectute Kanton Solothurn zu genehmigen und im Sinne eines Antrages zuhanden der Gemeindeversammlung zu verabschieden.

Beschluss:

Der Gemeinderat folgt einstimmig dem Antrag.

7.1.0.2	Gemeinderecht
766	Genehmigung Teilrevision Abwasserreglement

Durch die Änderung der Gemeindeordnung (GO) betreffend die Ressorts und Kommissionen musste das Reglement über die Abwasserbeseitigung überarbeitet werden. Inhaltlich wurden Ergänzungen, Textanpassungen sowie Präzisierungen vorgenommen. Da diese sehr geringfügig sind, stellt sich die Frage, ob mit der Teilrevision des Reglements zugewartet werden soll, da der Kanton das neue Musterreglement Abwasserbeseitigung und die neuen Musterreglemente Gebühren Abwasser und Wasser vorgestellt hat.

Eine Totalrevision des Reglements über die Abwasserbeseitigung sowie des Reglements über die Grundeigentümerbeiträge und –Gebühren stehen in nächster Zeit an.

Brigitte Stöckli Oser stellt im Zusammenhang mit den Musterreglementen des Kantons die Frage, seit wann diese zur Verfügung stünden.

Patrick Gamba erwidert das Musterreglement «Abwasserbeseitigung» des Amtes für Umwelt (AfU) liege seit Juni dieses Jahres vor; ebenso die Gebührenregelung zum Wasser und Abwasser. Noch nicht vorhanden ist das Musterreglement «Wasser». Das AfU hat versprochen, dass dieses bis Dezember 2021 vorliege. Daher stellt sich die Frage, ob die Teilrevision zurückgestellt werden soll, da die kantonale Behörde gleichzeitig empfiehlt die Gebühren anzupassen.

Andrea Meppiel ist dieser Sache nachgegangen und hat auf der Internetseite des Kantons entsprechende Musterreglemente gefunden.

Diese datieren vom 17. November 2020. Der Gemeinderat fordert sei März 2021, dass die Reglemente überarbeitet werden. Sie bekundet Mühe damit, dass die Anpassung der beiden Reglemente an das Musterreglement bisher nicht erfolgt ist.

Patrick Gamba entgegnet, das Amt für Umwelt habe erst am 08. Juni 2021 anlässlich der Informationsveranstaltung «Wassertag Kanton Solothurn» offiziell informiert, dass ein neues Musterreglement «Abwasserbeseitigung» sowie die Gebührenordnung Wasser und Abwasser mit einer Musterberechnung vorliege.

Felix Schenker weist darauf hin, dass es bei dieser Teilrevision um die Anpassung an die Gemeindeordnung geht. Die Anpassung der Gebühren wäre ein viel grösserer Brocken. Bei der Bemessung der Wassergrund- und der Brauchwassergebühren müsste davon abgesehen werden, nach Zonengewichteter Fläche zu berechnen. Da es eine in sich abgeschlossene Rechnung (Spezialfinanzierung) ist, gibt es eine Verschiebung der Kosten. Im Ortskern sind die Leute heute viel stärker belastet mit der Begründung der höheren Ausnutzungsziffer. Mit der Ortsplanungsrevision kommt es nochmals zu Veränderungen. Die Frage der Rückstellung der Teilrevision ist daher durchaus berechtigt. Das Reglement als solches weicht inhaltlich nicht stark vom Musterreglement ab.

Jedoch haben es die Abwasser- und Wassergebühren politisch in sich. Hier müssen Vorinformationen an die Bevölkerung gemacht werden, da es eine relativ grosse politische Veränderung ist.

Domenik Schuppli hebt hervor, dass der Antrag auf Überarbeitung der beiden Reglemente von der Bau- und Planungskommission bereits im 2018 gestellt wurde. Die BPK hatte festgestellt, dass sie in den heute gültigen Reglementen für Aufgaben als zuständig bezeichnet wird, welche sie nicht macht, nicht machen darf und nicht machen kann.

Die BPK forderte daher den Gemeinderat auf, die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen. Diese Teilrevision hat nichts mit der Anpassung der GO und der DGO zu tun. Aus Sicht von Domenik Schuppli können das Reglement über die Abwasserbeseitigung sowie das Wasserreglement bewilligt werden. In diesen Reglementen hat es keine Regulierungen zu den Gebühren. Der Gemeinderat hat immer den Willen bekundet, die Gebühren in separaten Reglementen zu regeln.

Aufgrund des Hinweises der in nächster Zeit anstehenden Totalrevision der beiden Reglemente Abwasserbeseitigung und Wasser beantragt Brigitte Stöckli Oser darauf zu verzichten im Dezember eine Teilrevision zur Genehmigung vorzulegen. Die Totalrevision soll an der Juni-GV 2022 zur Abstimmung gelangen.

Domenik Schuppli erwartet von Brigitte Stöckli Oser eine Erklärung für ihren Antrag.

Brigitte Stöckli Oser begründet dies mit dem Hinweis, dass noch eine Mustervorlage vom Kanton komme. In ihren Augen mache es Sinn, beide Reglemente gleichzeitig zu verabschieden.

Domenik Schuppli kann ihre Vote nicht nachvollziehen und spricht sich klar für die Teilrevision aus. Es gehe nicht an, dass Hinweise von Kommissionen nicht berücksichtigt und Anpassungen vorgenommen werden. Die heutige Bau- und Planungskommission sei nicht das zuständige Organ. Auch die künftige Baukommission und die Arbeitsgruppe Ortsplanung werden es auch nicht sein, daher sei die Anpassung jetzt vorzunehmen.

Beschluss:

Der Antrag von Brigitte Stöckli Oser wird 1:6 abgelehnt.

Im Anschluss bespricht der Gemeinderat die überarbeiteten Paragraphen und nimmt zum Teil Präzisierungen vor:

§ 3¹ Zuständiges Organ unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt... der Gemeindeverwaltung

§ 3² Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für

Nach lit. f gestrichen: Die Werkkommission ist zuständig für:

Für Andrea Meppiel stellt sich die Frage, ob in diesem Reglement der Begriff Gemeindeverwaltung der Richtige ist, oder ob Bauverwaltung geschrieben werden sollte. Ihrer Meinung nach könnte dies vermehrt zu Anrufen auf der Verwaltung führen, was nicht zielführend sei.

Bei allen Reglementen wurde in Globo der Begriff Gemeindeverwaltung verwendet. Die Bauverwaltung ist subsidiär.

Andrea Meppiel stellt den Antrag, dass anstelle Gemeindeverwaltung die Bauverwaltung genannt wird.

Beschluss:

Der Antrag von Andrea Meppiel wird 2:5 abgelehnt.

§ 6 ² Kataster	Die Gemeindeverwaltung bewahrt...
§ 8 ² Bauabstand	das Unterschreiten des Bauabstandes...bedürfen einer Ausnahmegewilligung der Baubehörde
§ 10 ² Vollstreckung	Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) VRG.
§ 13 ⁸ Allgemeine Grundsätze Liegenschaftsentwässerung	Die Gemeindeverwaltung legt....
§ 19 ¹ Baukontrolle und Bauabnahme	Die Baukontrolle richtet sich nach... Die Gemeindeverwaltung oder ein von ihr....
§ 19 ²	Die Gemeindeverwaltung und die von ihr....
§ 20 ¹ Pflichten der Privaten	Die Gemeindeverwaltung.....
§ 20 ²	Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind.... zum Einmessen und Aufnehmen in den Abwasser-Kataster dem zuständigen Leistungskatasterbüro zu melden.
§ 20 ³	Die Pläne...sind der Gemeindeverwaltung auszuhandigen.
§ 20 ⁶ Pflichten der Privaten	im Weiteren gelten die Bestimmungen der relevanten Gebührenreglemente
§ 25 ² Eigenwirtschaftlichkeit	im Weiteren gelten die Bestimmungen der relevanten Gebührenreglemente
§ 27 ¹ Rechtsmittel	Gegen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement abstützen...

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Änderungen stimmt der Gemeinderat den Änderungen des Reglements über die Abwasserbeseitigung unter den §§ 3¹, 3², streichen Werkkommission, 6², 8², 10², 13⁸, 19¹, 19², 20¹, 20², 20³, 25² und 27¹ zu und genehmigt die Teilrevision im Sinne eines Antrages zuhanden der Gemeindeversammlung.

7.0.0.2	Gemeinderecht
767	Genehmigung Teilrevision Wasserreglement

Durch die Änderung der Gemeindeordnung (GO) betreffend die Ressorts und Kommissionen musste das Reglement Wasserreglement überarbeitet werden. Inhaltlich wurden Ergänzungen, Textanpassungen sowie Präzisierungen vorgenommen.

Bei der Behandlung des Traktandums 2 hat der Gemeinderat beschlossen, der Gemeindeversammlung die Teilrevision des Reglements über die Abwasserbeseitigung sowie die Teilrevision des Wasserreglements zur Genehmigung vorzulegen.

Das neue Musterreglement «Wasser» sollte gemäss Auskunft des Amtes für Umwelt im Dezember 2021 vorliegen.

Der Gemeinderat bespricht die überarbeiteten Paragraphen und nimmt zum Teil Präzisierungen vor:

§ 3 ¹ Anlagen, Einrichtung und Schutzzone	Die Gemeinde ist Eigentümerin... - Quelfassungen - Brunnstuben
§ 6 ¹ Gemeindeverwaltung	Soweit nicht anders bestimmt wird, ist...den Vollzug dieses Reglements die Gemeindeverwaltung zuständig.
§ 6 ²	Die Gemeindeverwaltung sorgt...
§ 6 ³	Für die Belange der Wasserqualität ist die Gemeinde...und für die Belange des Löschschutzes die Feuerwehrkommission zur Beratung beizuziehen.
§ 7 ³ Fachorgane	Der Brunnenmeister und die Vertragsunternehmer sind der Gemeindeverwaltung zugewiesen.
§ 30 ¹ Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt	Dabei gelten die Tarife der relevanten Gebührenreglemente
§ 30 ³	Der Wasserzähler wird... Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Gestrichen: Der Wasserbezüger bezahlt für die Benutzung des Wasserzählers eine jährliche Miete. Diese wird im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –Gebühren der Gemeinde festgelegt.
§ 45 ¹ Vorübergehender Wasserbezug	Das Gesuch für den Bezug... Dabei gelten die Tarife der relevanten Gebührenreglemente.
§ 48 Höhe der Beiträge, Gebühren und Tarife	Die Höhe der Erschliessungsbeiträge... die Tarife richten sich nach den relevanten Gebührenreglementen.

- § 50¹ Benützungsgebühr
Bezug Für die Grund- und Verbrauchsgebühren haftet der Grundeigentümer. Dieser erhält die Rechnung.
- § 50² Die Rechnung wird zweimal pro Jahr gestellt.
- § 50³ Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge und Gebühren innerhalb von vier Monaten nach Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 EG ZGB).
- § 53 Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung...

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Änderungen stimmt der Gemeinderat den Änderungen des Wasserreglements unter den §§ 3¹, 6¹, 6², 6³, 7³, 30¹, 30³, 45¹, 48, 50¹, 50², 50³ und 53 zu und genehmigt die Teilrevision im Sinne eines Antrages zuhanden der Gemeindeversammlung.

0.2.2	Personal
768	Wahl Inventurbeamtin/Inventurbeamter Wahl Stv. Inventurbeamtin/Inventurbeamter

Gemäss Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches EG ZBG des Kantons Solothurn § 172 Abs. 1 ist die Präsidentin / der Präsident der Einwohnergemeinde, in welcher der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte, zur Aufnahme des Inventars und zur Anordnung der erforderlichen Sicherungsmassnahmen zuständig. Diese Befugnisse der Gemeindepräsidentin / des Gemeindepräsidenten können einer besonderen Amtsstelle übertragen werden (§ 172 Abs. 2).

Kann aufgrund Interessenkonflikte, Krankheit oder Unfalls das Protokoll durch diese Amtsstelle nicht aufgenommen werden, müsste der Gemeinderat mittels Beschluss einen Vertreter des Erbschaftsamtes zur Inventuraufnahme ermächtigen. Daher wurde bereits im 2013 vom damaligen Leiter des Erbschaftsamtes empfohlen einen Stellvertreter zu wählen.

In der Gemeinde Hofstetten-Flüh ist jeweils die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber für die Aufnahme des Erbschafts- und Steuerprotokolls zuständig. Mit GR-Beschluss vom 05. Mai 2013 wurde Herr Christian Klingele, Leiter Einwohneramt, als stellvertretender Inventurbeamter gewählt und vereidigt.

Dem Gemeinderat wird beantragt für die Amtsperiode 2021/2025

1. Verena Rüger-Schöpflin als Inventurbeamtin im Amt zu bestätigen;
2. Christian Klingele, Leiter Einwohneramt, als stellvertretenden Inventurbeamten im Amt zu bestätigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat wählt für die Amtsperiode 2021/2025 Frau Verena Rüger-Schöpflin als Inventurbeamtin und Herrn Christian Klingele, als stellvertretender Inventurbeamten.

9.8.1.9	Gewerbezone G1
769	Erwerb Gewerbezone G1 Kauf Parzellen-Nrn. 866, 867 und 869

Die Gemeinde Hofstetten-Flüh hat die Möglichkeit, die Parzellen GB-Nrn. 866, 867 und 869 mit einer Gesamtfläche von 6'853 m² zu erwerben. Die Parzellen liegen vollständig in der Gewerbezone G1 und befinden sich auf der linken Seite nach dem Ortseingang Flüh von Hofstetten herkommend zwischen der Hofstetterstrasse und der Sternbergstrasse.

Die Grundeigentümerin, Stella Montana AG, veräussert die Parzellen zum einem nicht verhandelbaren Preis von CHF 2'741'200.--, was CHF 400.--/m² entspricht. Dieser Preis ist marktüblich. In Ettingen wird für Gewerbeland CHF 1'000.--/m² bezahlt.

Die Parzellen werden, solange sie nicht der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen, dem Finanzvermögen zugerechnet. Bei einer Übertragung ins Verwaltungsvermögen wird über 40 Jahre abgeschrieben.

Das Budget wird im Moment nicht tangiert und es muss auch keine Anpassung vorgenommen werden.

Es gibt verschiedenste Möglichkeiten, wie die Parzellen genutzt werden können. Diese einmalige Chance nicht zu ergreifen, ein so grosses zusammenhängendes unbebautes Grundstück zu erwerben, wäre ein Fehler.

Der Gemeinderat erachtet diesen Kauf als sinnvoll. Die Gemeinde verschafft sich eine vielseitige Ausgangslage, ohne ein erhebliches Risiko eingehen zu müssen.

Unabhängig davon, welche der Möglichkeiten die Gemeinde umsetzen wird, entsteht für die Gemeinde ein erheblicher Mehrwert.

Wichtig ist offen zu kommunizieren, dass der Kanton zurzeit prüft, ob eine Umzonung von G1 in eine Zone öffentliche Bauten (ÖBA) möglich ist.

Aus der eingehenden Diskussion geht hervor, dass sich der Gemeinderat einig ist, dass es sich um eine Chance handelt, mit dieser strategischen Landsicherung die Weiterentwicklung der Gemeinde vielseitiger gestalten zu können. Dadurch erhält die Gemeinde eine variantenreiche Auswahl an Optionen.

Für Samantha Benito Gaberthüel wäre vor vier Jahren diese Ausgangslage wünschenswert gewesen. Auch sie ist der Meinung, diese Chance sollte genutzt werden. Sie möchte jedoch wissen, wie das Ganze präsentiert wird. Für sie ist es wichtig, dass nicht nur der Preis, sondern auch die Strategie ein Thema ist.

Sie stellt daher den Antrag, dass dieses Geschäft dem Gemeinderat in schriftlicher Form mit einer Präsentationsstrategie vorgelegt wird.

Domenik Schuppli empfiehlt, diesen Antrag nicht anzunehmen. Die Präsentationsstrategie kann an der nächsten Sitzung besprochen werden. Ein Herausschieben des Entscheides ist nicht möglich, da die Botschaft zur Gemeindeversammlung am 15. November 2021 in den Druck gehen muss.

Beschluss:

Der Antrag von Samantha Benito Gaberthüel wird mit 1:5 bei einer Enthaltung abgelehnt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschliesst mit 6 Ja und einer Enthaltung, der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021 den Kauf der Parzellen GB-Nrn. 866, 867 und 869 zum Preis von CHF 2'741'200.-- zu beantragen.

0.1.1.0	Einberufung
770	Einberufung einer Gemeindeversammlung

Beschluss:

Die Budget-Gemeindeversammlung wird auf den 14. Dezember 2021, 19:30 Uhr, mit folgenden Traktanden einberufen:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
3. Genehmigung Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden des Solothurnischen Leimentals und der Pro Senectute Kanton Solothurn per 01.01.2022
4. Genehmigung der Statuten des Abwasserverbandes Leimental (AVL)
5. Genehmigung der Teilrevision des Reglements über die Abwasserbeseitigung
6. Genehmigung der Teilrevision des Wasserreglements
7. Genehmigung der Teilrevision des Benutzungsreglements für öffentliche Gebäude und Anlagen
8. Genehmigung des Kaufs der Parzellen GB-Nrn. 866, 867 und 869
9. Genehmigung Eingangszeiten Kindergarten
10. Budget 2022
 - 1) Genehmigung der Erfolgsrechnung
 - 2) Genehmigung der Investitionsrechnung
 - 3) Genehmigung der Spezialfinanzierung
 - 4) keine Teuerungszulage für das Gemeindepersonal
 - 5) Festsetzung des Steuerfusses für natürliche und juristische Personen
 - 6) Festsetzung der Feuerwehersatzabgabe
 - 7) der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken
 - 8) Information über die mittel- und langfristige Finanzplanung 2022 - 2023
11. Verschiedenes

Die Versammlung findet in der Mehrzweckhalle Mammut, Bünweg 2, Hofstetten, statt. Die Traktanden werden von den ressortverantwortlichen Gemeinderäten wie folgt präsentiert:

Traktandum 1:	Felix Schenker		5'
Traktandum 2:	Felix Schenker		5'
Traktandum 3:	Brigitte Oser Stöckli		10'
Traktandum 4:	Samantha Benito Gaberthüel		10'
Traktandum 5:	Samantha Benito Gaberthüel		10'
Traktandum 6:	Samantha Benito Gaberthüel		10'
Traktandum 7:	Domenik Schuppli		10'
Traktandum 8:	Domenik Schuppli		15'
Traktandum 9:	Andrea Meppiel		10'
Traktandum 10:	Peter Gubser	Einleitung	} 25'
	Sonja Häner	Erläuterungen	
	Felix Schenker	Anträge	5'

0.1.2.9	Übriges Gemeinderat
771	Verschiedenes

- **Modellrechnung Eingangszeiten**
Der Präsident des Vorstands ZSL, Herr Sigfried Kaufmann, wird dem Gemeinderat an der Sitzung vom 23. November 2021 die Kalkulation erläutern.
- **Sonderbeschulung**
Der Kantonsrat hat am 28. März 2018 zur Entlastung der Gemeinden beschlossen, dass deren Beiträge an die Sonderschulen per August 2022 wegfallen sollen. An der Sitzung vom 09. November 2021 hat nun der Kantonsrat beschlossen, dass die Gemeinden die Kosten der Sonderpädagogik weitere 4 Jahre übernehmen, bzw. sich bis 31. Juli 2026 an diesen beteiligen müssen.
Die Gemeinden müssen die Kosten im 2022 noch vollumfänglich tragen, danach jährlich jeweils ein Viertel weniger: 75% im 2023, 50% im 2024 und 25% im 2025. Ab Schuljahr 2026/2027 gehen diese Kosten vollumfänglich zu Lasten des Kantons. Andrea Meppiel weist darauf hin, dass noch etliches an Zusatzkosten auf die Gemeinden zukommt: Frühförderung Deutsch (vor Kindergarten), Unterstützung der Tagesstrukturen; im Bildungswesen OptiSO+. Es wird befürchtet, dass auch hier ein Teil zu Lasten der Gemeinden geht.
- **Steuerberechnung juristische Personen**
Felix Schenker hat gehört, es gäbe Probleme bei der Steuerberechnung bei juristischen Personen. Er erkundigt sich bei Andrea Meppiel, ob im Kantonsrat dies angesprochen wurde.
Andrea Meppiel ist diesbezüglich nichts bekannt. Sie hat jedoch Informationen betreffend inkorrekt er Zahlengrundlage im Finanz- und Lastenausgleich 2022. Sonja Häner ist nicht im Detail informiert, welche Gemeinden dies betrifft.
- **Zuständigkeit Mailadresse:**
Andrea Meppiel erkundigt sich, wer die Mail info@hofstetten-flueh bewirtschaftet. Christian Klingele und Verena Rüger betreuen diese.

Die Schule hat auf diese Mail eine Anfrage geschickt und um die Zustellung neuer Pläne gebeten. Leider blieb diese Anfrage unbeantwortet. Daher hat die Schule bei der Bauverwaltung bur@hofstetten-flueh angefragt, jedoch ohne Erfolg.

Es könne nicht sein, dass Mails nicht beantwortet werden.

Die Schule bespricht mit den Kindern die Gemeinde Hofstetten-Flüh. Nun müsse das neue Schulhaus im Ortsteil Hofstetten selbst eingezeichnet werden, da kein aktueller Plan zur Verfügung steht. Gemäss einem GR-Beschluss werden keine neuen Ortspläne mehr erstellt. Die aktuellen Daten müssen über das WEB-GIS heruntergeladen werden.

- **Impfbus:**
Im Rahmen der kantonalen Impfoffensive vom 15. November bis 26. November 2021 steht der Impfbus am Freitag, 19. November 2021, inkl. Auf- und Abbau von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr auf dem Hartplatz oberhalb des Primarschulhauses Hofstetten.
- **Polizei:**
Felix Schenker trifft sich nächste Woche mit einem Vertreter der Polizei zu einem Gespräch. Dies, da gewünscht wurde, jeweils die Protokolle über Polizeieinsätze im Zusammenhang mit Ruhestörungen und Vandalismus zu erhalten.

Schluss der Sitzung: 21:30 Uhr

Hofstetten, 19. November 2021

Felix Schenker
Gemeindepräsident

Verena Rüger
Gemeindeschreiberin